

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf alle Leihverpackung anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist.

Berlin, den 27. Juli 1970

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär *1

**Anordnung
über die Registrierung
von Organen und Betrieben
zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten
vom 31. Juli 1970**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 4 Buchst. a der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Registrierung durch das Staatssekretariat für Geologie unterliegen alle staatlichen Organe und volkseigenen Betriebe (nachfolgend Organe und Betriebe genannt), die geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen zum Zwecke der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten (nachfolgend Untersuchungsarbeiten genannt) in Ausübung des Untersuchungsrechts gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) — im folgenden Berggesetz genannt — oder als Auftragnehmer eines solchen Berechtigten ausführen.

(2) Als Organe und Betriebe gelten, auch Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Forschungsinstitute und -einrichtungen, soweit sie Untersuchungsarbeiten gemäß Abs. 1 ausführen.

(3) Eine Untersuchungsarbeit liegt nur vor, wenn die Arbeit ihrem Hauptzweck nach einem der im § 1 Buchst. a des Berggesetzes genannten Zwecke dient. Eine Untersuchungsarbeit liegt auch vor, wenn es sich um die Feststellung nicht rißkundigen alten Bergbaus handelt. Arbeiten, die hauptsächlich anderen Zwecken oder hauptsächlich der Untersuchung des Bodens dienen und für die im § 1 Buchst. a des Berggesetzes genannten Zwecke lediglich nutzbar gemacht werden können, z. B. Baugrunduntersuchungen, Brunnenbohrungen zur Erschließung von Grundwasser, bodengeologische Untersuchungen, Untersuchungen von Proben mineralischer Rohstoffe in Laboratorien gehören — unabhängig von den Festlegungen des § 7 dieser Anordnung — nicht zu den Untersuchungsarbeiten.

§ 2

Die Registrierung hat der volkswirtschaftlichen Konzentration und Spezialisierung der vorhandenen Forschungs- und Erkundungskapazitäten und der Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Untersuchungsarbeiten zu dienen.

§ 3

(1) Als Organe und Betriebe werden solche registriert, die in der Lage sind,

- a) mittels eigener geologischer Kapazitäten und eigener technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) oder
- b) mittels eigener geologischer Kapazitäten und fremder technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) oder
- c) mittels eigener geologischer Kapazitäten ohne technische Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse)

Untersuchungsarbeiten nach den geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten bzw. erkundete Lagerstättenvorräte zu berechnen.

(2) Eine Registrierung der Organe und Betriebe erfolgt nur, wenn sie insbesondere gewährleisten, daß

- a) die technisch-technologischen Voraussetzungen zur Erzielung der erforderlichen Mindestkerngewinne bzw. -bohrgutausträge vorhanden sind,
- b) eine ausreichende geologische Betreuung der Untersuchungsarbeiten gesichert ist,
- c) eine zuverlässige und ausreichende Dokumentation aller bei Untersuchungsarbeiten erhaltenen Aufschlüsse einschließlich des Bohrgutes durchgeführt wird und
- d) eine ordnungsgemäße Bemusterung des Bohrgutes erfolgt.

§ 4

Die Registrierung kann unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 3 dieser Anordnung festgelegten Grundsätze und Voraussetzungen erfolgen für

- a) Untersuchungsarbeiten auf bestimmte mineralische Rohstoffe bzw. bestimmte Gruppen mineralischer Rohstoffe oder
- b) Teilgebiete bzw. Disziplinen der Geologie (Geophysik, Geochemie, Ingenieurgeologie u. a.) oder
- c) betriebsgeologische Arbeiten, soweit dadurch Lagerstättenvorräte erweitert oder in höhere Vorratsklassen überführt werden.

Die Registrierung kann für bestimmte Territorien im Rahmen der unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen erfolgen.

§ 5

(1) Die Registrierung durch die zuständige Abteilung des Staatssekretariats für Geologie erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages des Leiters